

**Zeitschrift:** Kinema  
**Herausgeber:** Schweizerischer Lichtspieltheater-Verband  
**Band:** 7 (1917)  
**Heft:** 24

**Rubrik:** Aus den Zürcher Programmen

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 14.01.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

ausgehenden Lichtbilder die Augen der Zuschauer durch übermässiges Flimmern zu schädigen geeignet sind.

Die Zulassung eines Bildstreifens kann widerrufen oder nachträglich gemäss Abs. 2 beschränkt werden, wenn das Zutreffen der Voraussetzungen ihre Versagung oder Beschränkung erst nach der Zulassung hervortritt.

3. In allen Fällen in denen die Versagung oder Beschränkung der Zulassung eines Bildstreifens in Frage kommt, hat die Prüfungsbehörde vor der Entscheidung den Rat Sachverständiger einzuholen, denen der Bildstreifen vorzuführen ist. Dasselbe gilt, wenn es sich um die Entscheidung darüber handelt, ob sich ein Bildstreifen zur Vorführung in Jugendvorstellungen eignet.

Die Sachverständigen werden vom Ministerium des Innern im Benehmen mit dem Ministerium des Kirchen- und Schulwesens berufen.

4. Bildstreifen, bei denen die Gründe der Versagung oder Beschränkung der Zulassung nur hinsichtlich eines verhältnismässig kleinen Teiles der dargestellten Vorgänge zutreffen, können unter der Bedingung zugelassen werden, dass der Nachsuchende die beanstandeten Teile der Streifen ausschneiden lässt und der Prüfungsstelle ausfolgt.

5. Der Unternehmer von Lichtspielvorstellungen hat alle zur öffentlichen Vorführung bestimmten Bilder der Ortspolizei rechtzeitig anzuzeigen. Will der Unternehmer Jugendvorstellungen veranstalten, so hat er dies in der Anzeige anzugeben und die Zeit des Beginns solcher Vorstellungen sowie die Bilder, die darin vorgeführt werden sollen, besonders zu benennen.

Die erfolgte Anzeige ist dem Unternehmer von der Ortspolizeibehörde zu bescheinigen.

6. Die Ortspolizeibehörde kann verlangen, dass der Unternehmer die angemeldeten Bilder (Art. 5) vor der erstmaligen Veröffentlichung in einer Gemeinde oder nötigenfalls auch später den von ihr beauftragten Beamten oder Sachverständigen vorführt.

Ist ein Bildstreifen so beschaffen, dass eine Vorführung nach ärztlichem Gutachten eine nachteilige Wirkung auf die Augen der Zuschauer ausübt, so hat die

Ortspolizeibehörde seine öffentliche Vorführung zu verbieten und die Zulassungskarte einzuziehen. Das Verbot gilt für das ganze Landesgebiet.

Ausserdem kann die öffentliche Vorführung eines gemäss Art. 1 zugelassenen Bildstreifens in einer einzelnen Gemeinde von der Ortspolizeibehörde nach Anhörung gemeinderätlich bestellter Sachverständiger verboten oder nur unter Ausschluss von jugendlichen Personen gestattet werden, wenn besonders örtliche Verhältnisse die Annahme rechtfertigen, dass gerade in dieser Gemeinde die öffentliche Vorführung des Bildes wegen der dargestellten Vorgänge oder der Art, wie sie dargestellt werden, die in Art. 2, Abs. 1 bezeichneten schädlichen Wirkungen auf die Zuschauer überhaupt oder auf jugendliche Personen ausüben könnte.

Unternehmern von Jugendvorstellungen können zur Vorbeugung gegen Ueberanstrengung der Augen der Zuschauer und zur Hebung des erzieherischen und bildenden Wertes der Vorstellungen von der Ortspolizeibehörde nach Anhörung Sachverständiger besondere Auflagen hinsichtlich der Auswahl, Reihenfolge und Art der Vorführung der Bilder gemacht werden.

Die näheren Bestimmungen über die Aufstellung der zu vernehmenden Sachverständigen (Abs. 3 und 4) werden vom Ministerium des Innern im Benehmen mit dem Ministerium des Kirchen- und Schulwesens getroffen.

Art. 7. Der Unternehmer von Lichtspielvorstellungen hat bei der öffentlichen Ankündigung und Vorführung der Bilder stets den in der Zulassungskarte zu ihrer Bezeichnung beigebrachten Titel (Ueberschrift, Inhaltsangabe) anzuführen und während der Vorstellung die Zulassungskarten für die zur Vorführung bestimmten Bilder sowie die Bescheinigung über deren Anzeige bei der Ortspolizeibehörde (Art. 5) so bereit zu halten, dass sie von den mit der Ueberwachung der Vorstellungen etwa beauftragten Beamten eingesehen werden können.

Titel oder Untertitel eines Bildes dürfen nicht nachträglich geändert werden.

(Fortsetzung folgt!)

## Aus den Zürcher Programmen.

Während der letzten Wochen ist dem Kinematographenbesitzer in dem schönen Wetter ein gefährlicher Konkurrent erwachsen, der manchen eifrigen Theaterbesitzer abends an den See oder in den Wald lockte.

Trotzdem haben es sich die Zürcher Theaterbesitzer nicht nehmen lassen, auch letzte Woche mit auserwählten Programmen aufzuwarten.

Das **Zentraltheater** am Weinberg bringt im Laufe dieser Woche zwei Films mit der prächtigen italienischen Künstlerin Franzeska Bertini. Der Sechssakter „Die Kameeliendame“ läuft in den drei ersten Tagen, während der Rest der Woche von „Odette“ ausgefüllt wird. Dazu kommt noch das gelungene Lustspiel „Der Stolz der Fir-

ma“, wo der beliebte Berliner Lubitsch, die tragikomische Karriere eines Warenhauslehrlings vorführt. Seine Partnerin, Marta Kriewitz, ist gegenwärtig am Zürcher Stadttheater tätig.

Die **Elekrische Lichtbühne** bringt den vierten Film ihrer Burlingham-Serie: Die Besteigung des Gornegrats. Daneben wird das sensationelle Kriminaldrama „Weisse Sklaven“ gezeigt, das uns Szenen aus dem so gefürchteten modernen Mädchen- und Kinderhandel zeigt. „Halt, nicht küssen“ ist eines der letzten Lustspiele von Wanda Treumann und Viggo Larsen. Diese beiden beliebten Lustspielgrössen haben auch in diesem Film ihrem Rufe alle Ehre gemacht.

Der Cinema **Zürcherhof** hat eine Henny Porten-Woche durchgeführt. Die gefeierte Künstlerin spielt hier in zwei Vieraktern: „Der Sieg des Herzens“, einem ergreifenden Familiendrama, und „Der Schirm mit dem Schwan“, einem reizenden und glänzenden Lustspiel, die Hauptrolle und beweist damit aufs neue die Vielseitigkeit ihrer grossen Kunst.

Die **Eden-Lichtspiele** am Rennweg bringen das effektvolle Liebes- und Militärdrama „Odio che ride“. Die schwierige Rolle des Idioten wird von Herrn André Habbay vom Pariser Sarah Bernhard Theater mit grossem Geschick gespielt, wobei er von seinen Partnern auf das wirksamste unterstützt wird. „Ham als Eismann“ ist eine drollige Keyston-Burleske, die alle Vorzüge ihrer Marke zeigt. Das Hauptstück dieses Programms ist aber der Film „Das lebende Rätsel“ mit dem ausgezeichneten

Charakterdarsteller Ludwig Trautmann in der Hauptrolle. Nach dem einleitenden ersten Akt, der in der Gegenwart spielt, führt uns der Film in das Jahr 2000, wo uns die Kultur dieser Epoche in phantastischen Bildern vorgeführt wird. Fernsehtelephon, Flugautomobil, todbringende Morsstrahlen vereinigen sich, um ein Schauspiel zu schaffen, das die Nerven des Zuschauers in grossem Masse anregt. Das Problem „Wie wird die Welt in 100 Jahren beschaffen sein?“ beschäftigt ja einen grossen Teil der Menschheit in intensiver Weise. Dieser Film beantwortet diese Frage in optimistischem Sinne, indem er alles äussere Elend aus der damaligen Welt verbannt, während Hass und Eifersucht auch die Menschen des einundzwanzigsten Jahrhunderts noch bewegen werden. Im ganzen kann diesem Film das Prädikat „sehr gut“ ohne Bedenken verabfolgt werden. **Filmo.**

## Film-Beschreibungen :: Scenarios.

(Ohne Verantwortlichkeit der Redaktion.)

### „Ruf der Liebe“

Drama in vier Akten von Fritz Delius

In der Hauptrolle Henny Porten.

Dieser prächtige Film aus der Henny Porten-Serie, der ja schon durch die Mitwirkung der grossen Künstlerin seine besondere Note erhält, zeichnet sich, abgesehen von der glänzenden Besetzung sämtlicher Rollen, auch noch durch eine poetische Handlung und eine glänzende Inszenierung aus. Henny Porten gibt die Rolle einer lebenslustigen Frau, deren scheinbar herzlose und oberflächliche Natur durch den Einfluss einer wahren und tiefen Leidenschaft geädelt und geläutert wird.

Nachdem ihr alternder Gatte gestorben und die Zeit der Trauer vorüber ist, bricht bei Angelika Degen die eine Weile zurückgehaltene Lebenslust mit aller Macht hervor. Rückhaltlos gibt sie sich den Vergnügungen hin, und trotzdem sie stets von einem Schwarm von Verehrern umgeben ist, hat sie doch bis jetzt ihr Herz freizuhalten gewusst, und keiner von allen konnte sich rühmen, ihr ein wärmeres Gefühl eingeflösst zu haben. Graf Salden weiss ganz genau, dass sie mit Männerherzen nur ihr Spiel treibt, und da der Zauber ihrer Person auch auf ihn wirkt, bietet er seine ganze Willenskraft auf, um sich von ihr zurückzuziehen. Gerade das ist es aber, was sie reizt und als sie ihn lachend fragt, ob er sich denn vor ihr fürchte, gibt er es unumwunden zu und erklärt ihr auch gleichzeitig, dass sie ihn aber nicht mehr länger quälen werde, denn er habe nun endlich die Energie gefunden, ihr für immer Lebewohl zu sagen. Ungläubig lächelnd entfernt sie sich, um für den nächsten Tag mit ihren Freundinnen und Bekannten eine Segelpartie zu verabreden. Trotzdem Salden sich fest vorgenommen, nicht zu kommen, unterliegt er doch wieder dem Zauber ihrer Persönlichkeit und er nimmt an der Partie teil. Da trifft sie auf einem Spaziergange den Maler Ulrich Henrici, auf den ihre Schönheit einen tiefen Eindruck macht.

Von Salden gewarnt, hütet dieser sich jedoch, sich Angelika zu nähern und schlägt ihre Einladung, an dem Festessen teilzunehmen, ab. In verletzter Eitelkeit entschliesst sich die verwöhnte Weltdame, sich ihm als Landmädchen zu nähern. Ihr Vorgehen verfehlt auch nicht seine Wirkung, Ulrich, der wohl zuerst von der Aehnlichkeit betroffen ist, verliebt sich in sie. Aber auch Angelika hat diesmal ernstlich Feuer gefangen, doch hält sie noch an sich und als sie ihn bei einem Feste, an dem er mit der goldenen Medaille ausgezeichnet wird, wiedersieht und er sich ihr nähert, fertigt sie ihn kurz ab. Ulrich will sich Klarheit verschaffen und sucht sie in ihrer Wohnung auf. Von seiner Leidenschaft bezwungen, lässt sie die Maske fallen und gibt sich dem ungewohnten Gefühle ihrer aufkeimenden Neigung hin. Als er sie aber zum Weibe begehrt, kann sie sich nicht so rasch hineinfinden, eine einfache Malersfrau zu werden und darüber tief verletzt, stürmt Ulrich davon. Bald darauf wird sie sich des Unrechten ihrer Handlungsweise bewusst und sie schreibt ihm einen Brief, dass sie die Seine werden wolle. Allein ihre Zeilen erreichen ihn nicht mehr, da Ulrich sich sofort auf Reisen begeben hatte, um die erlebte Enttäuschung leichter zu verwinden. Lange wartet sie vergeblich auf eine Nachricht Ulrichs, da aber keine eintrifft, schüttelt sie jede weiche Regung ab und ist wieder die alte, tolle Angelika. In übermütigster Laune nimmt sie an einem Wohltätigkeitsfeste teil, ahnungslos, welche ernste Wendung dasselbe nehmen sollte. Durch ein achtlos weggeworfenes Streichholz bricht in ihrem Zelte ein Feuer aus und sie erleidet schwere Verletzungen im Gesichte, wodurch sie lebenslänglich entstellt bleibt. Inzwischen durchstreift Ulrich ruhelos die Welt; endlich erreicht ihn aber doch Angelikas Brief, der ihm nachgesandt wurde und voll Glück beschliesst er, zu ihr zurückzukehren. Vor ihrem Hause erleidet er einen schweren Unfall, indem er von einem vorüberfahrenden Auto überfahren wird. Er wird in ihre